

7 Fachtierarzt für Fische

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe aller Erkrankungen von Nutzfisch-, Muschel- und Krebstierhaltungen (Aquakulturen) sowie von Zierfischbeständen
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Management und Tierschutz in Fisch-, Muschel- und Krebstierhaltungen
- 3 Sicherung der Qualität von in Aquakulturen erzeugten Lebensmitteln

II Weiterbildungszeit:

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A | 4 Jahre |
| bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B | 6 Jahre ¹ |

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Fische
4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Zierfische“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder
6 Jahre¹
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Zierfische“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweis über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Fischkunde:
Anatomie, Physiologie und Biologie der Fische, Krebstiere und Muscheln; Fischernährung; angewandte Biotechnologien bei Fischen und Krebstieren
- 2 Fischhaltung:
Spezifische Kenntnisse über Aquakulturbetriebe und Anlagen der innovativen Aquakultur
- 3 Aquatische Umwelt:
Wasserchemismus, allgemeine Wasseranalytik, Wasseraufbereitung und -reinigung (Aufbereitungstechniken, Abwasserbiologie), umwelt- und haltungsbedingte Krankheitsprobleme, Gewässerbewertung
- 4 Technische Ausstattung und Management von Anlagen in der Fischhaltung und Aquaristik
- 5 Diagnostik einschließlich Probennahme und Kenntnisse über Labordiagnostik von Fischseuchen (PCR, ELISA, Zellkultur) und anderen Fischkrankheiten sowie von umwelt- und haltungsbedingten Fischschäden
- 6 Grundkenntnisse über pathomorphologische Organveränderungen
- 7 Verhütung und Bekämpfung von Fischseuchen und anderen Fischkrankheiten; Erstellung von Hygiene-, Immunisierungs- und Behandlungsplänen sowie von Sanierungskonzepten
- 8 Anästhesie und Analgesie
- 9 Grundkenntnisse der bildgebenden Verfahren und der Chirurgie bei Fischen
- 10 Toxikologische und Rückstandsprobleme in Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit, Fütterung und Therapie
- 11 Produkt- und Lebensmittelhygiene bei Nutzfischen
- 12 Tierschutz bei Fischen
- 13 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierseuchen- und Tierschutzrecht, Arzneimittel- und Futtermittelrecht sowie im Lebensmittelrecht und Artenschutz

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Fischgesundheitsdienste
- 3 Zugelassene Fischereiforschungsinstitute
- 4 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Fische“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.